

## B.2.9 Angebotspreise

Angebotspreis ist der vereinbarte **Monatspreis je Teilnehmerplatz**. Die Zahlungsmodalitäten sind dem Teil C (Muster Vertragsbedingungen) zu entnehmen.

Im Rahmen des Angebotspreises sind alle mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere für:

- Prüfungsgebühren
- Kosten für erforderliche Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen
- notwendige Arbeitskleidung und -geräte einschließlich der auf Grundlage von Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung
- Ggf. zusätzliche Fahrkosten für Fahrten zwischen unterschiedlichen Schulungs-/ Ausbildungsstätten am Maßnahmeort
- Unfallversicherung der Teilnehmer
- Kosten für eM@w

Für Schäden, die durch Teilnehmer während der Maßnahmedauer – einschließlich betrieblicher Ausbildungsphasen – verursacht werden, haftet der Auftragnehmer. Davon ausgenommen sind Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Ggf. entstehende Kosten für die Absicherung der Schäden sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Die Branche für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III wurde in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) aufgenommen. Nach Maßgabe des mit der Neuregelung verfolgten politischen Willens legt die BA Wert auf eine angemessene Bezahlung der Beschäftigten in den Maßnahmen. Bietern wird daher empfohlen, vor der Angebotsabgabe bei ihrer Preiskalkulation zu berücksichtigen, dass im Rahmen einer späteren Leistungserbringung voraussichtlich der tariflich festgelegte Mindestlohn gelten wird. Eine Nachverhandlung der Vergütung aufgrund gestiegener Personalkosten ist ausgeschlossen.

Fahrkosten zu den Betrieben für die betrieblichen Ausbildungsphasen und zur Berufsschule sind nicht Bestandteil der Maßnahmekosten und werden ggf. im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe durch den jeweiligen Bedarfsträger an die Auszubildenden erstattet.

Die vom Auftragnehmer beschaffte Arbeitskleidung sowie Arbeitsschutzkleidung geht nach Ablauf der Probezeit in das Eigentum des Teilnehmers über.